

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Borsdorf (Zweitwohnsteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 30. April), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 27. Juli), in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert am 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 28. August 2002 mit Beschluss-Nr.: 041/2002 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Steuerpflicht
- § 2 Steuerschuldner, Begriff der Zweitwohnung
- § 3 Steuermaßstab
- § 4 Steuersatz
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Steuerpflicht**

Die Gemeinde Borsdorf erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuerschuldner, Begriff der Zweitwohnung**

1. Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Als Wohnung in diesem Sinne gelten auch Wochenend- und Gartenhäuser, sofern diese zu Wohnzwecken genutzt werden können.
3. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand bemessen.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete). Die Veränderungen des jährlichen Mietaufwandes (Jahresmiete) sind bis zum 01.12. für das Folgejahr mitzuteilen.
3. Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird auf dem Weg der Schätzung ermittelt.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes gelten entsprechend.

### § 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt für Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 im Kalenderjahr:
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2.000,- €  
**155,- €**
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,- € aber nicht mehr als 4.000,- €  
**205,- €**
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.000,- €  
**310,- €**
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 01. Januar. Für die Zweitwohnungen, die im Laufe des Jahres eingerichtet werden, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Einrichtung folgenden Kalendervierteljahres.
2. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.
4. In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 6 Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb von zwei Wochen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

2. Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Gemeindegebiet innehat, hat dies innerhalb von vier Wochen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Wer die Anzeigepflicht nach § 6 der Satzung verletzt, handelt nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäss § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- €geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borsdorf vom 24.11.1999 außer Kraft.

Borsdorf, den 28. August 2002

Martin  
Bürgermeister